

Ausgangs- und Besuchsregelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen –

Übersicht der Rechtsverordnungen der Bundesländer

Stand: 03.09.2021

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

Bereitgestellt auf www.pflegenetzwerk-deutschland.de

Die Länder entwickeln ihre Maßgaben und Empfehlungen zu den Regelungen kontinuierlich weiter. Wir bemühen uns, diese Übersicht auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Jedoch kann es in diesem dynamischen Prozess dazu kommen, dass ein angegebener Link nicht mehr funktioniert; Hinweise dazu nehmen wir gerne entgegen

an kontakt@pflegenetzwerk-deutschland.de

Regelungen für Besuche in vollstationären Pflegeeinrichtungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden von den Bundesländern in Landesverordnungen oder Allgemeinverfügungen festgelegt. Mittlerweile gelten in allen Bundesländern sehr ähnliche Bedingungen für Besuche von Bewohnerinnen und Bewohnern in Pflegeheimen:

- Es gilt die **3G-Regel**: Voraussetzung für das Betreten vollstationärer Pflegeeinrichtungen ist ein negatives Testergebnis oder der Nachweis des Impf- bzw. Genesenenstatus. (Ausnahme Rheinland-Pfalz, hier gilt die 3G-Regel erst ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35.)
- Die Einrichtungen müssen ein **Besuchs- bzw. Hygienekonzept** vorhalten.
- Besuchspersonen sind zur Einhaltung von **allgemeinen Hygieneregeln** verpflichtet, die ebenfalls in den Landesverordnungen definiert sind.
- Die **Kontaktdaten der Besuchspersonen** müssen von den Einrichtungen zum Zweck der Kontaktnachverfolgung dokumentiert werden.
- **Für bestimmte Personengruppen gelten Betretungs- bzw. Besuchsverbote** (z.B. mit dem Coronavirus Infizierte, Kontaktpersonen von Infizierten, Personen, die sich in Absonderungspflicht befinden und Personen mit typischen Symptomen für eine SARS-CoV-2-Infektion).
- Einschränkungen der festgelegten Besuchsrechte durch die Einrichtungen selbst dürfen zumeist nur noch im Falle eines Infektionsgeschehens, zeitlich begrenzt und in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt vorgenommen werden.

Unterschiede der Vorgaben zwischen den Bundesländern gibt es noch im Hinblick auf die folgenden Kriterien:

Bundesland	3G	Gültigkeit von negativen Testnachweisen für Besuche	Verpflichtung der Einrichtungen Besuchspersonen zu testen	Maskenpflicht für Besuchspersonen	Sonderregelungen für immunisierte Besuchspersonen
BW	x	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antigen-Schnelltest, der maximal 24 Stunden zuvor erfolgt ist ▪ PCR-Test, der maximal 48 Stunden zuvor erfolgt 	<p>Die Einrichtungen haben den Besuchspersonen die Durchführung der Testung anzubieten.</p> <p>Die Einrichtungen können anlassbezogene Testungen bei Besuchspersonen durchführen.</p>	medizinische Maske , die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt	Im Zimmer von immunisierten Bewohnerinnen und Bewohnern kann auf das Tragen einer Maske sowie die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden.

Bundesland	3G	Gültigkeit von negativen Testnachweisen für Besuche	Verpflichtung der Einrichtungen Besuchspersonen zu testen	Maskenpflicht für Besuchspersonen	Sonderregelungen für immunisierte Besuchspersonen
BY	x	<ul style="list-style-type: none"> ▪ PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde ▪ PoC-Antigentest, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder ▪ ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde 	<p>Die Einrichtungen sollen die erforderlichen Tests organisieren. (Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung)</p> <p>-> Es ist unklar, ob sich der Satz nur auf die Testung von Beschäftigten bezieht oder auch für die Testung von Besuchspersonen gilt.</p>	<p>In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. (Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung)</p> <p>Alle Personen, die sich in der vollstationären Pflegeeinrichtung befinden, sollen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Ausgenommen sind insbesondere Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, für die bereits nach anderen Vorschriften eine Maskenpflicht gilt. (Allgemeinverfügung Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für Pflegeeinrichtungen)</p>	
BE	x	<ul style="list-style-type: none"> ▪ PoC-Antigen-Test oder PCR-Test, deren Ergebnis nicht älter als 24 Stunden ist. 	<p>Die Einrichtungen sollen die Testung mittels Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test durchführen.</p>	<p>Besuchspersonen haben zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.</p>	<p>Der Besuch von und durch geimpfte und genesene Personen darf nur für geschlossene Räume beschränkt werden, soweit dies zur Wahrung des Abstandsgebots</p>

Bundesland	3G	Gültigkeit von negativen Testnachweisen für Besuche	Verpflichtung der Einrichtungen Besuchspersonen zu testen	Maskenpflicht für Besuchspersonen	Sonderregelungen für immunisierte Besuchspersonen
					<p>zwingend erforderlich ist.</p> <p>Keine Maskenpflicht besteht im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners, wenn alle Anwesenden immunisierte Personen sind.</p>
BB	x	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Testnachweis nach § 2 Nummer 7 Buchstabe b oder Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder ▪ einen Nachweis, dem ein PCR-Test zugrunde liegt, ▪ die dem Nachweis zugrunde liegende Testung darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen. 	Die Einrichtungen haben den Besucherinnen und Besuchern vor dem Besuch die Durchführung einer Testung anzubieten.	Besucherinnen und Besucher haben während des gesamten Aufenthalts in den Innenbereichen der Einrichtung eine medizinische Maske zu tragen.	<p>In Pflegeheimen, in denen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mindestens 75 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner geimpfte Personen oder genesene Personen sind, ▪ die Beschäftigten die Möglichkeit zur Impfung hatten und ▪ aktuell kein aktives SARS-

Bundesland	3G	Gültigkeit von negativen Testnachweisen für Besuche	Verpflichtung der Einrichtungen Besuchspersonen zu testen	Maskenpflicht für Besuchspersonen	Sonderregelungen für immunisierte Besuchspersonen
					CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt, gilt, dass die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske während des Aufenthalts im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners entfällt, sofern das Abstandsgebot auch gegenüber Dritten eingehalten wird.
HB	x	Die zu Grunde liegende Testung mittels eines PCR-Tests oder POC-Antigentests darf höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein.	---	Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht in geschlossenen Räumen, die im Rahmen eines Besuchsverkehrs zugänglich sind. Personen ab einem Alter von 16 Jahren erfüllen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Tragen einer OP-Maske, einer Maske der Standards KN95/N95“, „FFP2“ oder eines gleichwertigen Schutzniveaus (medizinische Gesichtsmaske).	Gehören in einer Einrichtung auf Seiten der Bewohnerinnen und Bewohner mindestens 80 Prozent zur Gruppe der geimpften oder genesenen Personen, hat die Einrichtung dies dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Das

Bundesland	3G	Gültigkeit von negativen Testnachweisen für Besuche	Verpflichtung der Einrichtungen Besuchspersonen zu testen	Maskenpflicht für Besuchspersonen	Sonderregelungen für immunisierte Besuchspersonen
					zuständige Gesundheitsamt kann diese Einrichtung von einschränkenden Vorgaben dieser Verordnung befreien oder mildere Maßnahmen festsetzen.
HH	x	Die zu Grunde liegende Testung darf mittels Schnelltest höchstens 24 Stunden und mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein.	Für die erforderlichen Testungen sind besucherfreundliche Testzeiten vorgesehen.	Besuchspersonen tragen vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung eine medizinische Maske .	Bei immunisierten pflegebedürftigen Personen können auch nähere physische Kontakte mit Besuchenden stattfinden. Sind sowohl die pflegebedürftigen Personen als auch die Besucherinnen und Besucher immunisiert, kann zusätzlich zur Unterschreitung des Mindestabstandes auch auf das Tragen einer medizinischen

Bundesland	3G	Gültigkeit von negativen Testnachweisen für Besuche	Verpflichtung der Einrichtungen Besuchspersonen zu testen	Maskenpflicht für Besuchspersonen	Sonderregelungen für immunisierte Besuchspersonen
					Maske verzichtet werden.
HE	x	Ein Antigen-Test darf höchstens 24 Std. und ein PCR-Test höchstens 48 Std. vor dem Besuch vorgenommen worden sein.	Aus infektiologischen Gesichtspunkten wird ein Testangebot für Besuchspersonen unmittelbar vor dem Besuch durch die Pflegeeinrichtung dringend empfohlen. Es ist den Einrichtungen freigestellt, auch Geimpften und Genesenen weiterhin ein freiwilliges Testangebot zu unterbreiten. Besuchspersonen haben immer dann einen Anspruch auf Testung durch die Pflegeeinrichtung, wenn diese Testung in dem einrichtungsbezogenen Testkonzept vorgesehen ist.	Es ist eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) zu tragen.	Es gilt keine Maskenpflicht bei Besuchen im Zimmer von immunisierten Bewohnerinnen und Bewohnern.
MV	x	<ul style="list-style-type: none"> ▪ PoC-Antigen-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist bzw. ▪ Testergebnis eines nicht länger als 72 Stunden zurückliegenden Nukleinsäurenachweises 	Die Einrichtungen stellen die Möglichkeit zur Testung bedarfsentsprechend und täglich vor Ort sicher.	Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchsverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske zu tragen.	Soweit in der einzelnen Einrichtung kein aktives Coronavirus SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen besteht und die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der letzten notwendigen Impfdosis vor Ort in der Einrichtung mehr als 14 Tage zurückliegt, gilt für

Bundesland	3G	Gültigkeit von negativen Testnachweisen für Besuche	Verpflichtung der Einrichtungen Besuchspersonen zu testen	Maskenpflicht für Besuchspersonen	Sonderregelungen für immunisierte Besuchspersonen
					diese Einrichtung, dass <u>unabhängig von der risikogewichteten Einstufung</u> nach § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V für Besuche die Bestimmungen nach § 3 der Pflege und Soziales Corona-VO M-V unter Beachtung der allgemeinen Regelungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sowie der Corona-LVO M-V Anwendung finden.
NI	x	<ul style="list-style-type: none"> ▪ PCR-Testung, die höchstens 48 Stunden oder ▪ PoC-Antigen-Test oder Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen wurde. 	Die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten sind verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines Tests anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen.	Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchsverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Maske zu tragen.	

Bundesland	3G	Gültigkeit von negativen Testnachweisen für Besuche	Verpflichtung der Einrichtungen Besuchspersonen zu testen	Maskenpflicht für Besuchspersonen	Sonderregelungen für immunisierte Besuchspersonen
NW	x	negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf (keine Differenzierung zwischen Testmethoden)	Zur Umsetzung der Testanforderung für Besuchspersonen soll ihnen am Ort der Einrichtung ein Schnelltest oder Selbsttest bedarfsgerecht angeboten werden. Kann die Einrichtung eine zur Deckung des Bedarfs erforderliche Testmöglichkeit auch unter Nutzung von Selbsttests in der Einrichtung nicht ständig anbieten, so muss werktäglich mindestens ein Termin angeboten werden.	In Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume auch Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, ist mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen.	Für immunisierte Besucherinnen und Besucher sowie für immunisierte Bewohnerinnen und Bewohner entfällt die Maskenpflicht. Besuchspersonen haben zu allen anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; dies gilt nicht gegenüber besuchten Personen, die über einen vollständigen Corona-Impfschutz verfügen.
RP	x - erst ab Inzidenz von 35	In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 übersteigt, dürfen Einrichtungen von Besuchspersonen nur betreten werden, wenn sie im Besitz eines tagesaktuellen Nachweises über eine Testung sind.	---	Besuchspersonen haben eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder alternativ eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen.	Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen eine Immunisierung vorliegt, sind nähere physische Kontakte mit Besuchspersonen möglich. Liegt auch bei der Besuchsperson eine

Bundesland	3G	Gültigkeit von negativen Testnachweisen für Besuche	Verpflichtung der Einrichtungen Besuchspersonen zu testen	Maskenpflicht für Besuchspersonen	Sonderregelungen für immunisierte Besuchspersonen
		(Vorher ist kein Testnachweis oder Nachweis einer Immunisierung nötig.)			Immunisierung vor, so kann im persönlichen Wohnumfeld der Bewohnerin oder des Bewohners auf das Tragen der Maske und Einhalten des Abstands verzichtet werden, wenn sich in dem Raum keine weitere Person aufhält, die nicht immunisiert ist.
SL	x	Die dem Nachweis zugrundeliegende Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. (keine Differenzierung zwischen Testmethoden)	Im Falle der Testung innerhalb der Einrichtung ist den Besuchspersonen das Ergebnis zu bestätigen.	Besuchspersonen tragen während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung mindestens eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske).	Bei Kontakt von immunisierten Bewohnerinnen und Bewohnern mit immunisierten Besuchspersonen untereinander kann auf das Einhalten der Abstandsregelungen sowie das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2 Maske verzichtet werden, wenn keine nicht immunisierten

Bundesland	3G	Gültigkeit von negativen Testnachweisen für Besuche	Verpflichtung der Einrichtungen Besuchspersonen zu testen	Maskenpflicht für Besuchspersonen	Sonderregelungen für immunisierte Besuchspersonen
					<p>Personen anwesend sind.</p> <p>Bei immunisierten Bewohnerinnen und Bewohnern können auch nähere physische Kontakte mit nicht immunisierten Besuchspersonen stattfinden, wenn die besuchenden Personen selbst kein Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben und alle Beteiligten eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder FFP2 Maske tragen.</p>
SN	x	Nachweis über tagesaktuellen Test	Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Test durchzuführen.	Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt.	
ST	x				

Bundesland	3G	Gültigkeit von negativen Testnachweisen für Besuche	Verpflichtung der Einrichtungen Besuchspersonen zu testen	Maskenpflicht für Besuchspersonen	Sonderregelungen für immunisierte Besuchspersonen
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (z.B. PCR), die nicht älter als 48 Stunden ist ▪ PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als 24 Stunden ist 	Die Einrichtungen haben PoC-Antigen-Tests vorzuhalten, durchzuführen und das Ergebnis auf Verlangen der Besuchsperson schriftlich zu bestätigen.	Alle Besuchenden haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen den, von der Einrichtung zur Verfügung zu stellenden, unbenutzten medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.	
SH	x	<p>Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV</p> <p>(die zugrunde liegende Testung für einen direkten Erregernachweis liegt maximal 24 Stunden zurück)</p>	---	Besuchspersonen haben eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische oder vergleichbare Masken oder Masken ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) in allen Gemeinschaftsräumen und auf Verkehrsflächen innerhalb geschlossener Räume der Einrichtung zu tragen.	
TH	x	<ul style="list-style-type: none"> ▪ PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist ▪ Antigenschnelltests, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt 	Die Einrichtungen sind verpflichtet, Antigenschnelltests oder Selbsttests vorzuhalten, auf Verlangen der Besuchspersonen entweder im Fall der Verwendung eines Antigenschnelltests eine Testung bei diesem vorzunehmen oder im Fall der Verwendung eines Selbsttests die Beobachtung der Testung durch einen Mitarbeitenden oder eine beauftragte Person sicherzustellen und	Besuchspersonen sind verpflichtet qualifizierte Gesichtsmasken zu verwenden (medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard , insb. FFP2-Masken).	

Bundesland	3G	Gültigkeit von negativen Testnachweisen für Besuche	Verpflichtung der Einrichtungen Besuchspersonen zu testen	Maskenpflicht für Besuchspersonen	Sonderregelungen für immunisierte Besuchspersonen
			das Ergebnis auf Verlangen der Besuchsperson schriftlich zu bestätigen.		